

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

Mietvertrag

zwischen

[...], vertreten durch [...]

- im Folgenden nur „**Vermieter**“ -

und

Stadt Waiblingen, Kurze Straße 33, 71332 Waiblingen, vertreten durch [...]

- im Folgenden nur „**Mieterin**“ -

- zusammen im Folgenden „**Vertragsparteien**“ oder „**Parteien**“ -

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

_Toc235171049Präambel	3
§ 1 Mietobjekt	4
§ 2 Vertragsgrundlagen	4
§ 3 Mietbeginn und Mietdauer	5
§ 4 Miete und Betriebskosten	6
§ 5 Änderung der Miete	7
§ 6 Betreten des Mietobjekts	8
§ 7 Übergabe	8
§ 8 Untervermietung	9
§ 9 Wartung und Instandhaltung	9
§ 10 Bauliche Maßnahmen	10
§ 11 Versicherungen	11
§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses	12
§ 13 Zerstörung des Mietobjekts	12
§ 14 Schlussbestimmungen	13

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

Präambel

Die Mieterin ist Eigentümerin des Grundstücks Flurstück Nr. 2387-2394 in der Stuttgarter Straße in 71332 Waiblingen. Das Grundstück ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbebaut.

Die Mieterin beabsichtigt das Grundstück an den Vermieter zum Zwecke der Errichtung einer Unterkunft zur Unterbringung von schutzbedürftigen Personen, sowie einer Trafostation und Außenanlagen zu vermieten (im Folgenden nur **„Grundstücksmietvertrag“**).

Diese vom Vermieter zu errichtenden Unterkünfte zur Unterbringung schutzwürdiger Personen sowie der Trafostation und der Außenanlagen beabsichtigt die Mieterin mit diesem Vertrag zum Zwecke des Betriebs einer Flüchtlingsunterkunft vom Vermieter zu mieten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes zur Vermietung des Grundstücks Flurstück Nr. 2387-2394 in der Stuttgarter Straße in 71332 Waiblingen:

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

§ 1 Mietobjekt

- 1.1 Der Vermieter vermietet die von ihm gemäß den Vorgaben des Grundstmietvertrages hergestellten und auf dem Grundstück Flurstück Nr. 2387-2394 in der Stuttgarter Straße in 71332 Waiblingen aufgestellten Unterkünfte für die Unterbringung von schutzbedürftigen Personen sowie der Trafostation und der Außenanlagen (im Folgenden nur „**Mietobjekt**“) an die Mieterin.
- 1.2 Die Vermietung des Mietobjekts erfolgt zum Zweck der Unterbringung von schutzbedürftigen Personen (im Folgenden nur „**Vertragszweck**“).

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Grundlage dieses Mietvertrages sind in der nachstehend genannten Reihen- und Rangfolge die folgenden Vertragsgrundlagen:
- 2.1.1 dieser Mietvertrag,
- 2.1.2 der Grundstmietvertrag vom [DATUM]¹ (**Anlage [...]**);
- 2.1.3 der Bieterfragen-Antwortenkatalog vom [DATUM] (**Anlage [...]**);
- 2.1.4 die Protokolle aus den mit dem Vermieter geführten Verhandlungen (**Anlage [...]**);
- 2.1.5 die funktionale Leistungsbeschreibung (im Folgenden nur „**FLB**“) (**Anlage [...]**);
- 2.1.6
- 2.1.7 sämtliche Unterlagen gemäß Unterlagenverzeichnis (**Anlage [...]**);
- 2.1.8 die Betriebskostenverordnung (**Anlage [...]**);
- 2.1.9 das bei Übergabe erstellte Übergabeprotokoll (**Anlage [...]**)
- 2.1.10 die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- 2.2 Unvollständigkeiten, Unklarheiten und Widersprüche der Vertragsgrundlagen, die unter Heranziehung allgemeiner Auslegungsgrundsätze, unter Berücksichtigung

¹ Die in diesem Vertrag gelb hinterlegte Felder werden vor Zuschlagserteilung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens ergänzt.

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

der zwischen den Parteien geführten Besprechungen und Vertragsverhandlungen nicht lösbar sind, sind dahingehend aufzulösen, dass die vorgenannten Vertragsgrundlagen in der vorstehenden Reihenfolge gelten und die erstgenannten jeweils Vorrang gegenüber den nachgenannten Unterlagen haben.

- 2.3 Über die in diesem Mietvertrag getroffenen Regelungen hinaus wurden mündliche Absprachen und Nebenabreden zwischen den Parteien nicht getroffen.
- 2.4 Soweit in den nachstehenden Regelungen die Schriftform für Erklärungen, die nach dem Gesetz formlos erklärt werden können, gefordert wird, ist die Textform (E-Mail oder Fax) ausreichend. Die Parteien vereinbaren, dass Nachrichten über Messengerdienste (WhatsApp / iMessage / Teams) nicht zur Wahrung der Textform geeignet sind.

§ 3 Mietbeginn und Mietdauer

- 3.1 Das Mietverhältnis beginnt mit Übergabe des Mietobjekts nach **§ 7** dieses Vertrages.
- 3.2 Das Mietverhältnis wird für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren fest abgeschlossen (im Folgenden nur „**Festmietzeit**“). Die Mieterin ist berechtigt, die Verlängerung des Mietverhältnisses um weitere fünf (5) Jahre (im Folgenden nur „**Optionszeitraum**“) zu verlangen (im Folgenden nur „**Optionsrecht**“). Dieses Optionsrecht kann die Mieterin durch schriftliche Erklärung, die dem Vermieter mindestens 12 Monate vor Ablauf der Festmietzeit zugehen muss, ausüben.

Das Optionsrecht steht der Mieterin [...] Mal zu. Übt sie das Optionsrecht nicht wirksam aus, verfällt das Optionsrecht ersatzlos.

- 3.3 Die Parteien werden spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Optionszeitraums miteinander über die Fortsetzung des Mietverhältnisses nach Ablauf des Optionszeitraums auf neuer vertraglicher Grundlage verhandeln.
- 3.4 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 3.5 Unbeschadet der Regelungen dieses **§ 3** endet das Mietverhältnis vor Ablauf der Festmietzeit für den Fall einer rechtskräftig befristeten Baugenehmigung [...] Wochen vor Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Befristung. **[Hinweis an die Bieter: Es sollen im Vergabeverfahren Vorschläge zum Ausgleich des dem Bieter**

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

durch eine solche vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses entgangenen Gewins gemacht werden.]

- 3.6 Nach Beendigung des Mietverhältnisses kommt eine stillschweigende Vertragsverlängerung durch Fortsetzung des Gebrauchs des Mietobjekts gemäß § 545 BGB nicht in Betracht. Die Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seiner Beendigung muss in Textform vereinbart werden.

§ 4 Miete und Betriebskosten

- 4.1 Die monatliche Miete setzt sich wie folgt zusammen:

Nettokaltmiete EUR [...]

Betriebskostenvorauszahlung EUR [...]²

Miete EUR [...]

Der Mieter weist ausdrücklich darauf hin, dass der Betrieb Wohnunterkunft von schutzbedürftigen Personen umsatzsteuerbefreit ist und deswegen auf Miete und Betriebskostenvorauszahlung selbst bei einer Umsatzsteuroption des Vermieters keine Umsatzsteuer bezahlt wird.

- 4.2 Die Miete ist monatlich im Voraus jeweils bis zum dritten (3.) Werktag eines Monats an den Vermieter zu zahlen.

Die Zahlungen sind auf das Konto des Vermieters zu zahlen:

Kontoinhaber: [...]

IBAN DE [...]

BIC [...]

- 4.3 Die Mieterin trägt die für das Mietobjekt anfallenden Betriebskosten gemäß § 2 Nr. 1-16 der Betriebskostenverordnung (**Anlage [...]**) in ihrer jeweiligen Fassung, wobei die Mieterin verpflichtet ist, Versorgungsleistungen - soweit möglich und zweckmäßig - direkt von Versorgungsunternehmen zu beziehen. Zur Feststellung der Zweckmäßigkeit werden beide Parteien Angebote für

² Die Höhe der Betriebskostenvorauszahlung wird im Vergabeverfahren festgelegt.

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

Versorgungsleistungen einholen. Die Zweckmäßigkeit liegt vor, wenn die Mieterin wirtschaftlichere Konditionen erzielen kann, als der Vermieter.

- 4.4 Die Mieterin wird auf die Betriebskosten Vorauszahlungen in der in § 4.1 angegebenen Höhe zahlen. Die Parteien sind sich einig, dass § 556 Abs. 3 BGB entsprechend zur Anwendung kommt.

§ 5 Änderung der Miete

- 5.1 Die Miete ist wertgesichert. Die Anpassung der Miete erfolgt während der gesamten Festmietzeit bzw. des gesamten Optionszeitraums jeweils jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres automatisch in dem Verhältnis, in dem sich der Stand (Monatswert Januar) des vom Statistischen Bundesamts festgestellten „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ gegenüber dem Stand im Januar (Monatswert Januar) des jeweiligen Vorjahres geändert hat. Erstmals erfolgt eine solche Anpassung zum 1. Januar 2038. Bezugspunkt der ersten Anpassung ist die gegenüber dem Monatswert Januar 2037 eingetretene Änderung des Verbraucherpreisindexes. Die neue Miete errechnet sich gemäß nachfolgender Formel:

Neue Miete =

$$\frac{\text{Neuer Indexstand}}{\text{Alter Indexstand}} \times \text{bisherige Miete}$$

- 5.2 Die durch die Mietanpassung begünstigte Partei (im Falle einer Erhöhung also der Vermieter und im Falle einer Senkung die Mieterin) hat der jeweils anderen Partei die Änderung unter Vorlage einer Berechnung schriftlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, bedeutet dies keinen Verzicht auf die Anpassung. Die veränderte Miete wird rückwirkend geschuldet; Mehr- oder Minderbeträge sind der begünstigten Partei nachzuzahlen bzw. zu erstatten. Vor dem Zugang der Änderungsmitteilung nach Satz 1 gerät die nachzahlungs- bzw. rückzahlungsverpflichtete Partei nicht in Verzug.
- 5.3 Werden wegen einer Umstellung des Indexes auf eine neue Basis bereits veröffentlichte Indexzahlen nachträglich geändert, so gilt der Index auf der alten

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

Basis bis zum Kalendermonat nach der ersten amtlichen Veröffentlichung der neuen Indexreihe. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Index nach der neuen Indexreihe.

- 5.4 Sollte die in diesem **§ 5** geregelte Wertsicherungsklausel unwirksam bzw. unzulässig sein oder werden, sind die Parteien verpflichtet, sich im Rahmen eines textformkonformen Nachtrages zu diesem Mietvertrag auf einen anderweitigen Inflationsausgleich zu verständigen.
- 5.5 Sollte der vereinbarte Index nicht mehr fortgeführt werden, so gilt der vom Statistischen Bundesamt bzw. einem Funktionsnachfolger als Ersatzindex benannte Index als vereinbart. Wird ein solcher Index nicht benannt, findet der Index Anwendung, der dem bisherigen wirtschaftlich am nächsten kommt. In diesem Fall ist der Vermieter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, den zukünftig maßgeblichen Index zu benennen und in geeigneter Weise die erforderlichen Umrechnungen vorzunehmen. Vorstehende **§ 5.1** bis einschließlich **§ 5.4** gelten für Mietanpassungen unter Zugrundelegung des an die Stelle des Verbraucherpreisindex für Deutschland tretenden Index entsprechend.

§ 6 Betreten des Mietobjekts

Der Vermieter oder die von ihm Beauftragten dürfen das Mietobjekt zur Prüfung seines Zustandes zum Ablesen von Messgeräten und zur Durchführung von Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten nach einer mindestens 48 Stunden zuvor erfolgten Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten der Mieterin betreten. Bei Gefahr in Verzug ist ihnen der Zutritt jederzeit gestattet. Bezüglich eines Beauftragten reicht es aus, wenn der Mieterin vom Vermieter der Name des Beauftragten genannt wird. Die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist nicht erforderlich. Der Vermieter hat beim Betreten des Mietobjekts auf die geschäftlichen Interessen der Mieterin angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 7 Übergabe

- 7.1 Die Übergabe der Wohnunterkünfte erfolgt nach deren bezugsfertiger Fertigstellung gem. § 5.7 des Grundstmietvertrags, frühestens am [...].
- 7.2 Die Übergabe der Trafostation und der Außenanlagen erfolgt nach deren Fertigstellung, also nach der vollständigen Erfüllung der Bauverpflichtung gemäß § 5 des Grundstmietvertrags, frühestens am [...].
- 7.3 Zur Feststellung des Zustands des Mietobjekts und der Erfüllung der Bauverpflichtung nach dem Grundstmietvertrag (**Anlage [...]**) werden die

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

Parteien bei den Übergaben nach **§ 7.1** und **§ 7.2** jeweils ein Protokoll erstellen, in dem der Zustand des Mietobjekts auf der Grundlage der gemeinsamen Besichtigung(en) (im Folgenden nur „**Übergabeprotokoll**“) festgestellt wird. Die Übergabeprotokolle werden Vertragsgrundlage.

- 7.4 Die Mieterin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Übergaben nach **§ 7.1** und **§ 7.1** auf eigene Kosten unter sachverständiger Begleitung und Begutachtung durchzuführen.

§ 8 Untervermietung

Die Mieterin ist zur Untervermietung des Mietobjekts berechtigt.

§ 9 Wartung und Instandhaltung

- 9.1 In diesem Mietvertrag bedeuten:

9.1.1 Wartung: Vorbeugende Maßnahmen der regelmäßigen Prüfung der Funktionsfähigkeit, der Betriebsbereitschaft und/oder Betriebssicherheit einer technischen Anlage, einer Einrichtung oder eines Betriebsmittels (insbesondere nach DGUV Vorschrift 3 und einschließlich aller erforderlichen Sachverständigenprüfungen sowie Prüfungen gemäß den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften) einschließlich der Einstellung durch eine Fachkraft sowie angemessene Maßnahmen der Reinigung und Pflege einer technischen Anlage, Einrichtung oder eines Betriebsmittels (insbesondere Ersatz von Materialien und Verbrauchsstoffen wie beispielsweise Schmierstoffe, Flüssigkeiten, Kühlmittel, Leuchtmittel etc.), soweit diese einer regelmäßigen und vorbeugenden Bewirtschaftung dienen.

9.1.2 Instandhaltung: Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Mietobjekt beziehungsweise die einzelnen technischen Anlagen und Einrichtungen in vertragsgemäßem Zustand zu halten, den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu erhalten, Schäden vorzubeugen sowie Folgen von Abnutzung, Alterung, Witterung oder Verschleiß zu beheben und die hierdurch entstandenen Mängel zu beseitigen.

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

- 9.1.3 Instandsetzung: Beseitigung, insbesondere Reparatur, von Schäden sowie Ersatzbeschaffung und Erneuerung von technischen Anlagen, Einrichtungen oder sonstigen Bestandteilen des Mietobjekts.
- 9.2 Der Vermieter übernimmt auf eigene Kosten alle nach den anerkannten Regeln der Technik für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Wartungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen (einschließlich Erneuerung) für alle technischen Anlagen und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände des Mietobjekts.
- 9.3 Die Mieterin verpflichtet sich, das Mietobjekt schonend und pfleglich zu behandeln.
- 9.4 Die Mieterin ist zur unverzüglichen Anzeige aller Schäden am Mietobjekt verpflichtet, sobald sie sie bemerkt.

§ 10 Bauliche Maßnahmen

10.1 Bauliche Maßnahmen der Mieterin

- 10.1.1 Bauliche Maßnahmen der Mieterin bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Die Zustimmung ist zu erteilen, sofern die baulichen Maßnahmen für den Vertragszweck erforderlich sind, wichtige Gründe nicht entgegenstehen und keine strukturellen Veränderungen vorgenommen werden.
- 10.1.2 Im Falle von **§ 10.1.1** wird die Mieterin dem Vermieter auf dessen Verlangen Bestandspläne zu baulichen Maßnahmen, insbesondere an technischen Anlagen und Einrichtungen erstellen und übergeben.
- 10.1.3 Im Falle der Zustimmung seitens des Vermieters werden die Vertragsparteien gemeinsam entscheiden, welche Partei die Kosten der baulichen Maßnahme in welcher Höhe trägt. Behördliche Genehmigungen im Zusammenhang mit den baulichen Veränderungen holt die Mieterin auf eigene Kosten ein.
- 10.1.4 Allen sich aus den von der Mieterin vorgesehenen baulichen Maßnahmen oder der Benutzung des baulich veränderten Mietobjekts ergebenden Pflichten, von Dritten (insbesondere Behörden, Versorgungsunternehmen etc.) gemachten Auflagen und Kostenforderungen hat die Mieterin

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

nachzukommen. Die Mieterin hält den Vermieter von der Erfüllung solcher Pflichten, Auflagen und Kostenforderungen frei.

10.2 Bauliche Maßnahmen des Vermieters

Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters bedürfen der Zustimmung der Mieterin. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Maßnahmen dem Vertragszweck, § 1.2, widerspricht, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt, oder eine erhebliche Unterbrechung des Betriebs der Unterkunft verursacht, obwohl hierfür keine sachliche Notwendigkeit besteht. Der Vermieter muss die Zustimmung spätestens zwei (2) Monate vor geplantem Beginn einer Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme bei der Mieterin anfragen und ihr hierfür alle zur Prüfung der geplanten Maßnahme erforderlichen Pläne und Unterlagen vorlegen. Die Durchführung von Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen muss der Vermieter der Mieterin fünf (5) Arbeitstage vorher ankündigen.

§ 11 Versicherungen

11.1 Der Vermieter verpflichtet sich, nachfolgende Versicherungen mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und diese Versicherungen während der Dauer des Mietverhältnisses ununterbrochen aufrecht zu erhalten:

- Gebäudeversicherung, Glasbruch- und Leitungswasserversicherung.

Der Abschluss der Versicherungen ist dem Mieter vor Übergabe der Mietsache und auf Verlangen des Mieters auch während der Dauer des Mietverhältnisses nachzuweisen. Der Nachweis der Versicherungen ist durch geeignete Unterlagen zu erbringen. Kommt der Vermieter dieser Verpflichtung trotz Mahnung nicht nach, so ist der Mieter berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

11.2 Der Mieter wird dem Vermieter jede Erhöhung des Versicherungsrisikos unverzüglich schriftlich anzeigen.

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

- 12.1 Mit Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter die Mieträume besenrein zurückzugeben.
- 12.2 Der Mieter hat bauliche Maßnahmen oder Änderungen unbeschadet der Zustimmung des Vermieters rückzubauen, eingebrachte Einrichtungen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, es sei denn, die Parteien einigen sich auf einen Verbleib der baulichen Maßnahmen oder Änderungen oder eingebrachte Einrichtungen gegen eine entsprechende Abstandszahlung oder auf einen Entfall der Rückbauverpflichtung des Vermieters gemäß § 15 des Grundstmietvertrags.
- 12.3 Endet das Mietverhältnis durch Kündigung einer Partei aus wichtigem Grund, so kann die andere Partei den Ersatz des Schadens verlangen, der ihr infolge des der Kündigung zugrunde liegenden vertragswidrigen Verhaltens entstanden ist, sofern die jeweils andere Partei die Kündigung zu vertreten hat. Die Mieterin haftet für den Mietausfall jedoch nur, wenn sie dem Vermieter keinen geeigneten Nachmieter vorschlagen kann. Ein geeigneter Nachmieter ist jeder potentielle Nachmieter, den der Vermieter nicht aus wichtigem Grund ablehnen kann.
- 12.4 Der Vermieter hat das Recht, vor Beendigung des Mietverhältnisses in den leerstehenden Räumen Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Instandsetzungsarbeiten durchführen zu lassen, solange keine Miete bezahlt wird.

§ 13 Zerstörung des Mietobjekts

- 13.1 Wird das Mietobjekt ohne dass eine der Parteien dies schuldhaft verursacht hat, ganz oder teilweise in einem solchen Umfang zerstört, dass es vernünftigerweise von der Mieterin nicht weiter genutzt werden kann, wird das Mietverhältnis gleichwohl fortgesetzt. Dies allerdings mit der Maßgabe, dass der Mieter für die Dauer der Zerstörung des Mietobjekts von seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete ganz oder teilweise befreit ist.
- 13.2 Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt unverzüglich wiederherzustellen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- 14.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit auch unter Berücksichtigung der Änderungen des § 578 Abs. 1 BGB durch Art. 14 Nr. 7 des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes zum 1. Januar 2025 nach dem Willen der Vertragsparteien weiterhin der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. § 305b BGB bleibt unberührt.

Zur Wahrung der nach diesem **§ 14.2** vereinbarten gewillkürten Schriftform reicht es aus, wenn die Unterschriften der Vertragsparteien auf einem gleichlautenden Dokument in elektronischer Form (zum Beispiel DocuSign) erfolgen. Eine qualifizierte elektronische Signatur im Sinne des § 126a Abs. 1 BGB ist nicht erforderlich. Ferner genügt der gewillkürten Schriftform im Sinne dieser Regelung die Übermittlung eines Scans einer Willenserklärung oder eines Vertrages mit digitalisierter Unterschrift oder eigenhändiger Namensunterschrift (zum Beispiel als pdf-Scan) per E-Mail. Zur Klarstellung: Nicht ausreichend ist die Abgabe einer Willenserklärung unmittelbar durch eine E-Mail, SMS oder einen Messenger wie beispielsweise WhatsApp, Signal oder ähnliches

Die Einhaltung strengerer Formvorschriften (insbesondere § 126 BGB) genügt gleichfalls den vertraglichen Anforderungen.

- 14.3 Unbeschadet und insbesondere im Falle der Unwirksamkeit oder individuellen Aufhebung der vorstehenden Regelung zur gewillkürten Schriftform werden die Vertragsparteien jedenfalls alles tun und nichts unterlassen, um den gesetzlichen Formerfordernissen der §§ 578 Abs. 1, 550 BGB Genüge zu tun.
- 14.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der übrige Vertrag dennoch wirksam. Es ist den Vertragsparteien bekannt, dass nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine salvatorische Klausel lediglich zu einer Beweislastumkehr führt. Es ist jedoch die ausdrückliche Absicht der Vertragsparteien, die Gültigkeit der verbleibenden Regelungen in jedem Fall zu erhalten und demgemäß die Anwendbarkeit von § 139 BGB insgesamt auszuschließen. Falls sich die Unwirksamkeit in einem solchen Fall nicht aus einem Verstoß gegen die Regelungen über die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen in den Vertrag gem. §§ 305 ff. BGB ergibt, verpflichten sich die Vertragsparteien, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem mit der ursprünglichen Vereinbarung verfolgten Zweck

EU-Ausschreibung für die schlüsselfertige Erstellung von Wohnunterkünften zur Unterbringung von schutzbedürftigen Personen (Anschlussunterbringung)

Mietvertrag Wohnunterkünfte Stand 24. Juli 2026

möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken dieses Vertrages.

14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Waiblingen.